Das Aktienbezugsrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

vorgelegt der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
d. Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

von

Johann Steiner

Kammergerichtsreferendar.

Referent: Prof. Dr. jur. von Gierke.

Auszug.

1925.

Buchdruckerei Hertzer, Berlin NO. 55, Pasteur-Straße 26.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

I.

Die Einleitung der Abhandlung beschäftigt sich mit der Veranlassung zur Arbeit. Dieselbe ist sodann in 2 Hauptabschnitte geteilt. Der eine behandelt das direkte, der andere das indirekte Bezugsrecht.

In § 1 der Abhandlung sucht der Verfasser den Begriff des Bezugsrechts zu finden. Er definiert dasselbe wie folgt: „Bezugsrecht ist das den Aktionären einer Aktiengesellschaft oder Kommandit-Gesellschaft auf Aktien zustehende Recht bei einer Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft die neu zur Ausgabe gelangenden jungen Aktien in einem bestimmten Verhältnis zu ihrem Aktienkapital zu verlangen. Es sei denn, daß das Bezugsrecht durch den Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.“

II.

Bei der Erörterung des wirtschaflichen Wertes des Bezugrechts wird auf die einzelnen Faktoren hingewiesen, die zur Feststellung des Wertes heranzuziehen sind. Dieses sind: 1. Der Bezugspreis der jungen Aktien, 2. Der Wert der alten Aktien, 3. Das Stück- bezw. Wertverhältnis, in welchem die Erhöhung erfolgt, 4. Die Dividendenausstattung der jungen Aktien.

Im Folgenden ist die Methode, durch welche der rechnerische Wert des Bezugsrechts selbst ermittelt werden kann, dargestellt. Es ergibt sich hierbei die Formel

$$\text{Bezugsrecht} = \frac{(\text{Kurs der alten} - \text{Kurs der jungen}) \text{ u. Anzahl d. Jgn.}}{\text{Zahl der Gesamtstücke}}$$

III.

Der § 3 der Abhandlung ist der geschichtlichen Entwicklung des Bezugsrechts gewidmet. Das alte H. G. B. enthält überhaupt noch nichts von einem derartigen Recht. Die Einräumung von Bezugsrechten war damals unbeschränkt zulässig, freie vertragliche Vereinbarungen zwischen den Beteiligten waren maßgebend. In Verbindung hiermit wird auf die Ausnutzung dieser Rechtslage durch Schaffung von sogen. „Gründervorrechten“ hingewiesen. Die Aktiennovelle von 1884 suchte hierin Wandlung zu schaffen, doch verstummten die Klagen über Mißbräuche bei der Ausgabe neuer Aktien nicht, bis in den §§ 282, 283 des jetzigen H. G. B. ein gesetzliches Bezugsrecht geschaffen wurde.

IV.

Bei der Erörterung der Frage nach der Rechtsnatur des Bezugsrecht (§ 4 der Abhandlung) kommt der Verfasser nach Aufzählung und kritischer Beleuchtung, der wichtigsten der zahlreich aufgestellten Theorien über das Sonderrecht zu dem Ergebnis, daß das Bezugsrecht vor der Stellung des Bezugsrechtsverlangens ein Sonderrecht ist. Nach dem Letzteren aber verwandelt es sich in ein Forderungsrecht.

V.

In dem anschließenden § 5 wird die Entstehung des Bezugsrechts behandelt. Zur Entstehung ist stets ein Generalversammlungsbeschluß notwendig, in welchem eine Bestimmung über die anteilsmäßige Verteilung des gesetzlichen Bezugsrechts getroffen sein muß. Ein weiteres Erfordernis zur Entstehung des Bezugsrechts ist noch die Stellung des sogen. Verlangens seitens des Aktionärs innerhalb der ihm vom Vorstand der Aktiengesellschaft gesetzten Frist. Hat dieser keine Frist gestellt, so kann der Aktionär den Anspruch auf Gewährung des Bezugsrechts jederzeit geltend machen. Bei den eigentlichen und uneigentlichen Sacheinlagen kommt, da der Uebernehmer die Aktien als Gegenleistung erhält, ein gesetzliches Bezugsrecht der Aktionäre nicht zur Entstehung.

Anders ist der Fall, wo das gesetzliche Bezugsrecht ausgeschlossen ist; man spricht dann von einem außerordentlichen Bezugsrecht. Die Hauptbedingung zur Entstehung eines solchen ist der Generalversammlungsbeschluß, der das Bezugsrecht ausschließt. Dieser muß im Kapitalerhöhungsbeschluß enthalten sein.

VI.

Für die Ausübungsberechtigung des Bezugsrechts, mit dem sich der § 6 der Abhandlung beschäftigt, werden folgende Lehren aufgestellt. Grundsätzlich ist der Aktionär der Ausübungberechtigte. Im Falle des Börsentermingeschäftes ist nach der Börsenpraxis aus wirtschaftlichen Gründen heraus der Verkäufer ausübungsberechtigt. Beim Konkurse des Aktionärs ist dies der Konkursverwalter. Beim Nießbrauch kommt der Verfasser nach eingehender Behandlung der Begriffe Frucht, Ertrag und Gebrauchsvorteil zu dem Ergebnis, daß die Ausübung des Bezugsrechts dem Aktionär zusteht. Bei der Verpfändung ist dieser ebenfalls der Ausübungsberechtigte, hingegen bei der Sicherheitsübereignung der Sicherungseigentümer.

Im Falle, daß das Bezugsrecht zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehört, ist die Ehefrau Träger des Bezugsrechts. Soweit das Bezugsrecht zu einem Gesamtgute einer der vertraglichen Güterstände gehört, steht seine Ausübung dem Ehemanne zu.

VII.

Im § 7 der Arbeit wird das letzte gesetzliche Erfordernis zur Ausübung des Bezugsrechts, der Bezugspreis, behandelt. Dieser wird entweder durch den Generalversammlungsbeschluß oder, falls dieser eine derartige Bestimmung enthält, durch den Vorstand der Aktiengesellschaft festgesetzt. Man unterscheidet hier eine Ueber- und Unterpariemission. Letztere ist gemäß § 184 Abs. 1 H. G. B. verboten. Diese Vorschrift wird in der Praxis jedoch häufig durch die Ausgabe von sogen. „Gratisaktien“ umgangen. Dies verstößt nicht gegen die Vorschrift des § 184 Abs. 1 H. G. B., da der Aktionär hier die Aktien in Wirklichkeit nicht umsonst erhält, sondern hierfür als Sacheinlage eine ihm gegen die Gesellschaft zustehende Forderung einbringt. Besteht ein Nießbrauchsrecht an der Aktie während der Ausgabe von Gratisaktien, so stehen letztere dem Nießbraucher zu, wenn die Reserven, aus welchem die Ausgabe der Gratisaktien erfolgt, während der Zeit der Berechtigung des Nießbrauchers zurückgestellt worden sind.

VIII

Der § 8 der Abhandlung spricht von der Uebertragung des Bezugsrechts. Hier ist zu unterscheiden, ob letzteres vor oder nach seiner Ausübung übertragen werden soll. Im ersteren Fall ist die Uebertragung in rechtswirksamer Weise nicht möglich, ohne gleichzeitig die Aktien mitzuveräußern. Die Praxis hilft sich hier bei Inhaberaktien in der Weise, daß dem Erwerber die Aktien nur zum Zwecke der Legitimation übergeben, während ihm das auf sie entfallende Bezugsrecht veräußert wird.

Ist das Bezugsrecht einmal ausgeübt, so ist es jederzeit übertragbar. Das Bezugsrecht ist nicht nur veräußerlich, sondern auch vererblich.

IX.

Im nachfolgenden Abschnitt, dem § 9 der Abhandlung werden konkurs- und vollstreckungsrechtliche Fragen über das Bezugsrecht behandelt. Ist die Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses vor der Konkurseröffnung erfolgt, so haben die Aktionäre die Stellung von Konkursgläubigern, andererseits gehört aber auch das durch die Kapitalserhöhung neugeschaffene Grundkapital zur Konkursmasse. Ist der Kapitalserhöhungsbeschluß nach Auflösung der Gesellschaft nicht eingetragen, so gelangt derselbe auch nicht zur Wirksamkeit.

Für den Fall der Liquidation der Aktiengesellschaft kann es sowohl mit dem Liquidationszweck als auch mit dem Interesse der Aktionäre und der Gesellschaftsglänbiger durchaus vereinbar sein, wenn die Kapitalerhöhung während des Liquidationsverfahrens beschlossen und durchgeführt wird.

Haftet an gepfändeten Aktien ein Bezugsrecht, so wird auch dieses von dem Pfändungspfandrecht ergriffen und das Bezugsrecht zusammen mit den Aktien nach der Vorschrift des § 821 Z. P. O. durch Verkauf zum Tageskurs im Wege der öffentlichen Versteigerung verwertet. Selbständig pfändbar ist das Bezugsrecht nur insoweit, als es übertragbar ist.

X.

Der § 10 der Abhandlung ist dem Rechtsschutz des Bezugsrechts gewidmet. Eine Verletzung desselben ist derart möglich, daß das Bezugsrecht nur bestimmten Gruppen von Aktionären eingeräumt wird, während das gesetzliche Bezugsrecht nicht ausgeschlossen worden ist, oder daß die Mehrheit der Aktionäre ihr Stimmrecht vorsätzlich zu Ungunsten der Minderheit ausübt. Weitere Verletzungen des Bezugsrechts können sich mittelbar durch Verletzung der für den Kapitalerhöhungsbeschluß notwendigen Erfordernisse ergeben. Eine Verletzung des Bezugsrecht kann aber auch vorliegen, indem die Gesellschaft die neuen Aktien nicht an die bezugsberechtigten Aktionäre, sondern an dritte Personen ausgibt.

Geschützt wird die Verletzung bei Verstoß gegen zwingende Rechtssätze durch die Vorschrift des § 134 B. G. B., die jederzeit von dem Aktionär geltend gemacht werden kann. Bezieht sich dagegen der in dem Beschluß enthaltene Gesetzesverstoß nicht gegen zwingende Rechtssätze, so hat der Aktionär das Mittel der Anfechtungsklage.

Solange die Aktien nicht an unberechtigte Aktionäre übergeben sind, kann der verletzte Aktionär den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen die Gesellschaft mit dem Inhalte stellen, daß derselben die Begebung von Aktien an Nichtaktionären verboten wird. Sind die neuen Aktien schon verkauft, so kann der Aktionär auf Grund des § 823 Abs. 2 B. G. B. sowohl gegen die Gesellschaft selbst oder deren Vorstand wegen Verletzung von Schutzgesetzen, nämlich der §§ 282, 241 H. G. B. auf Schadensersatz klagen.

XI.

Die Frage über den Verlust des Bezugsrecht ist in dem § 11 der Abhandlung erörtert und wird dahin gelöst, daß es durch Ausübung oder Verzicht untergeht.

XII.

Mit dem § 12 der Abhandlung beginnt der zweite Hauptabschnitt derselben, nämlich das indirekte Bezugsrecht. Dieses entsteht sobald der Uebernahmevertrag der Aktiengesellschaft mit dem Emissionskonsortium abgeschlossen ist.

XIII.

Rechtliche Besonderheiten des indirekten Bezugsrechts, die im § 13 der Abhandlung zur Darstellung gebracht sind, ergeben sich gegenüber dem direkten Bezugsrecht in mancher Beziehung. Der Aktionär hat hier einen Anspruch auf Zuteilung der neuen Aktien nur gegen das Emissionskonsortium nicht aber gegen die Gesellschaft. Zur Veröffentlichung der Ausgabe der neuen Aktien genügt hier eine Bekanntmachung des Emissionskonsortiums.

Eine Verletzung des Bezugsrechts des Aktionärs ist bei dem indirekten Bezugsrecht nur in der Weise möglich, daß das Konsortium den Aktionären die Aktien nicht zugeteilt hat, nachdem der Kapitalerhöhungsbeschluß eingetragen und die Kapitalerhöhung selbst durchgeführt ist. Hier haben die Aktionäre einen Anspruch gegen das Konsortium auf Erfüllung, da der Konsortialvertrag sich als ein berechtigender Vertrag zu Gunsten Dritter darstellt. Ein Anspruch gegen die Gesellschaft selbst ist ausgeschlossen. Hat das Konsortium die Aktien schon an Nichtberechtigte ausgegeben, so ist bei schuldhaften Verhalten des Konsortiums ein Anspruch auf Schadensersatz auf Grund der § § 276, 280, 249 B. G. B. begründet.

XIV.

Die Vorzüge des indirekten Bezugsrechts gegenüber dem direkten Bezugsrecht sind Gegenstand des § 14 der Abhandlung. Der Verfasser weist auf die große Beliebtheit und wirtschaftliche Notwendigkeit der Schaffung von indirekten Bezugsrechten in der Praxis hin. Die in der Mehrzahl aus den deutschen Großbanken gebildeten Uebernahmekonsortien gewähren den Aktiengesellschaften eine viel schnellere und sichere Beschaffung von Geldmitteln, als dies auf dem Wege des viel umständlicheren direkten Bezugsrechts möglich ist.

XV.

Zum Schluß der Abhandlung ist der Besteuerung des Bezugsrechts gedacht.

Nach § 61 Abs. 1 des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 6. April 1922 unterliegt die Einräumung von Bezugsrechten auf Aktien der Börsenumsatzsteuer, in der Praxis „Bezugsrechtssteuer“ genannt.

Gemäß § 35 Abs. 1a und § 53 des Kapitalverkehrssteuergesetzes sind aber auch Anschaffungsgeschäfte, die sich auf Bezugsrechte beziehen, börsenumsatzsteuerpflichtig.

Als steuerpflichtiges Einkommen im Sinne des Reichseinkommengesetzes vom 29. März 1920 sind die Gewinne aus dem Verkaufe des Bezugsrechts nur dann versteuerbar, wenn der Bezug der Aktien zum Zwecke der gewinnbringenden Wiederveräußerung erfolgt ist.

Eine Kapitalertragssteuerpflicht des Bezugsrechts besteht gemäß des Gutachtens des Reichsfinanzhofs grundsätzlich nicht.

Nach Tarif Nr. 4a und Nr. 5 des Reichsstempelgesetzes vom 3. 3. 1913, in der Fassung vom 20. 3. 1924 ist die Veräußerung des Bezugsrechts stempelsteuerpflichtig.